



KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Brüssel, 12.5.2004
SEC(2004) 570

ARBEITSDOKUMENT DER KOMMISSIONSDIENSTSTELLEN

Europäische Nachbarschaftspolitik

Länderbericht

TUNESIEN

{COM(2004)373 final}

INHALTSVERZEICHNIS

1.	EINLEITUNG	4
1.1.	Die Europäische Nachbarschaftspolitik	4
1.2.	Die Beziehungen zwischen der Europäischen Union und Tunesien - Der vertragliche Rahmen gemäß dem Assoziationsabkommen	4
2.	POLITISCHE ASPEKTE.....	7
2.1.	Demokratie und Rechtsstaatlichkeit	7
2.2.	Menschenrechte und Grundfreiheiten	9
2.3.	Regionale und globale Stabilität.....	12
2.4.	Justiz und Inneres	13
3.	WIRTSCHAFTLICHE UND SOZIALE LAGE.....	14
3.1.	Gesamtwirtschaftlicher und sozialer Ausblick.....	14
3.1.1.	Jüngste wirtschaftliche Entwicklungen und Ausblick.....	14
3.1.2.	Finanzverwaltung, Geld- und Währungspolitik	15
3.1.3.	Außenwirtschaft	15
3.1.4.	Soziale Lage und menschliche Entwicklung.....	16
3.2.	Strukturreform und Fortschritte auf dem Weg zu einer funktionierenden und wettbewerbsfähigen Marktwirtschaft.....	16
3.2.1.	Rolle des Staates in der Wirtschaft und Entwicklung des Privatsektors	16
3.2.2.	Ordnungspolitische Rahmen	17
3.2.3.	Finanzsektor	18
3.2.4.	Nachhaltige Entwicklung	18
3.2.5.	Beziehungen zu den Internationalen Finanzinstitutionen und anderen Gebern.....	19
3.3.	Handel, Markt- und aufsichtsrechtliche Reform	20
3.4.	Verkehr, Energie, Informationsgesellschaft, Umwelt, Forschung und Innovation.....	23

1. EINLEITUNG

1.1. Die Europäische Nachbarschaftspolitik

Am 1. Mai 2004 sind der Europäischen Union zehn neue Mitgliedstaaten beigetreten. Die Erweiterung hat die politische Geographie der EU verändert und eröffnet neue Chancen zur Vertiefung der Beziehungen zwischen der Union und ihren Nachbarn im Osten und im Süden. Die EU ist fest entschlossen, die Partnerschaften mit ihren Nachbarn zum gegenseitigen Nutzen weiterzuentwickeln, zur Förderung der Sicherheit und von Stabilität und Wohlstand. Die Außengrenzen der EU werden keine neuen Trennlinien, sondern der Mittelpunkt einer intensivierten Zusammenarbeit sein.

Die Europäische Nachbarschaftspolitik setzt ehrgeizige Ziele für die Partnerschaft mit den Nachbarländern, gegründet auf ein starkes Engagement für gemeinsame Werte und politische, wirtschaftliche und institutionelle Reformen. Den Partnerländern wird vorgeschlagen, engere politische, wirtschaftliche und kulturelle Beziehungen mit der EU einzugehen, die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zu intensivieren und Mitverantwortung für Prävention und Beilegung von Konflikten zu übernehmen. Die EU bietet die Aussicht auf eine Teilhabe an ihrem Binnenmarkt und auf eine weitere wirtschaftliche Integration. Tempo und Intensität dieses Prozesses werden davon abhängen, inwieweit die einzelnen Partnerländer willens und in der Lage sind, an dieser umfassenden Agenda mitzuwirken. Die Politik baut auf dem bestehenden Kooperationsrahmen auf und konsolidiert ihn.

Mit diesem Bericht legt die Kommission ihre Bewertung der bilateralen Beziehungen zwischen der Europäischen Union und Tunesien vor. Beschrieben werden die Fortschritte im Rahmen des Assoziationsabkommens sowie die aktuelle Lage in ausgewählten Bereichen, die für diese Partnerschaft von besonderem Interesse sind: die Entwicklung der politischen Institutionen ausgehend von den Werten Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und Menschenrechte, auf die in dem Abkommen besonderes Gewicht gelegt wurde, die regionale Stabilität und Zusammenarbeit im Bereich Justiz und Inneres sowie die wirtschaftlichen und sozialen Reformen, die neue Möglichkeiten für die Entwicklung und Modernisierung, für die weitere Liberalisierung des Handels und für die schrittweise Einbeziehung in den Binnenmarkt eröffnen werden. Der Bericht bietet Orientierungslinien für die Ausarbeitung gemeinsamer Aktionspläne und kann ferner als Grundlage für die Bewertung der weiteren Fortschritte in den Beziehungen der Europäischen Union zu Tunesien dienen.

1.2. Die Beziehungen zwischen der Europäischen Union und Tunesien - Der vertragliche Rahmen gemäß dem Assoziationsabkommen

Tunesien und die Europäische Gemeinschaft nahmen erstmals 1976 diplomatische Beziehungen auf. Im selben Jahr wurde ein erstes Kooperationsabkommen unterzeichnet.

Die **Europa-Mittelmeer-Partnerschaft**, die auf der Konferenz von Barcelona im Jahr 1995 aus der Taufe gehoben wurde, begründete eine Politik mit ehrgeizigen und langfristigen Zielen. Die drei Haupttätigkeitsbereiche im Rahmen des Barcelona-Prozesses sind a) die politische und Sicherheitspartnerschaft, b) die Wirtschafts- und Finanzpartnerschaft und c) die Partnerschaft im sozialen, kulturellen und menschlichen Bereich. Tunesien hat in dieser Partnerschaft eine aktive Rolle gespielt und auf diese

Weise rasch ein Assoziationsabkommen erzielt; außerdem hat das Land eine konstruktive Rolle als Europa-Mittelmeer-Koordinator für die arabische Ländergruppe übernommen. Im Assoziationsabkommen mit Tunesien sind die einzelnen Bereiche, in denen diese Ziele bilateral weiterentwickelt werden können, ausführlich dargelegt.

Seit März 1998 werden die bilateralen Beziehungen zwischen der Europäischen Union und Tunesien durch das **Assoziationsabkommen** geregelt. Dieses Abkommen stellt einen sehr breit angelegten Rahmen dar: Am Detailliertesten sind die Teile, die die Freihandelszone, die sektorale Zusammenarbeit und die sozialen Angelegenheiten betreffen. Das Abkommen enthält außerdem Bestimmungen, die es ermöglichen, sowohl politische Fragen (internationale und interne Angelegenheiten, Menschenrechte und Demokratie) als auch Migrationsfragen abzudecken. Im Übrigen hat Tunesien sich dafür entschieden, die Zusammenarbeit in Fragen der verantwortungsvollen Staatsführung sowie im Bereich Justiz und Inneres nur sehr allmählich anzugehen.

Im Rahmen des Assoziationsabkommens fanden bisher vier Sitzungen des Assoziationsrates und drei Sitzungen des Assoziationsausschusses zwischen der EU und Tunesien statt. Die sektoralen Tätigkeiten betrafen die Bereiche Handel, Zoll, Industrie, soziale Angelegenheiten, Migration, berufliche Bildung sowie Forschung und technologische Entwicklung; hinzu kommen Sitzungen zu internationalen Normen und Standards und der wirtschaftliche Dialog. Gestützt auf tunesische und europäische Wirtschaftsstudien fand außerdem eine Sitzung zu den Auswirkungen der EU-Erweiterung statt. Die sektoralen Sitzungen finden künftig in Unterausschüssen statt, die folgendes abdecken: i) Binnenmarkt, ii) Industrie, Handel und Dienstleistungen, iii) Verkehr, Umwelt und Energie, iv) Forschung und Innovation, v) Landwirtschaft und Fischerei sowie vi) Justiz und Sicherheit. Darüber hinaus gibt es eine Gruppe, die für den Bereich soziale Angelegenheiten und Migrationsfragen zuständig ist. Außerdem bestehen Kontakte im regionalen Europa-Mittelmeer-Rahmen sowie zahlreiche informelle Kontakte auf Ministerebene der Minister und auf Ebene der hohen Beamten.

Tunesien ist eine der vier Vertragsparteien des **Freihandelsabkommens von Agadir** mit Marokko, Ägypten und Jordanien, dem auch andere Länder beitreten können.

Hilfe der EG und der EIB für Tunesien (in Mio. €)

	1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	Total
MEDA - Mittelbindungen	20	120	138	19	131	76	90	92	48	734
Europäische Investitionsbank (Darlehen)	65	0	130	165	98	150	225	290	395	1 518

Tunesien war einer der ersten Begünstigten von **MEDA**. Die jährlichen Mittelbindungen beliefen sich im Durchschnitt auf € 85 Millionen. Die Durchführung von so genannten Projekten der dritten Generation (Zivilgesellschaft, Medien, Justiz) hat sich jedoch als schwierig erwiesen. Die Strategie der Kommission für die finanzielle Zusammenarbeit mit Tunesien (LSP 2002-2006) strebt ein Gleichgewicht zwischen politischen und

wirtschaftlichen/sozialen Maßnahmen an. Die finanziellen Mittel aus MEDA II konzentrieren sich auf eine begrenzte Anzahl prioritärer Sektoren. Tunesien hat seit 1988 keine makrofinanzielle Hilfe mehr benötigt. Das Land führt im Einklang mit Artikel IV der Satzung des IWF regelmäßige Konsultationen mit dieser Institution.

Auf der Grundlage eines vorläufigen Gesamtbudgets von fast € 250 Millionen sieht das **Nationale Richtprogramm** (NRP) 2002-2004 folgende Tätigkeitsschwerpunkte vor: Verbesserung der Staatsführung vor allem mit Blick auf die Förderung des Rechtsstaats: Entwicklung der Medien und Modernisierung der Justiz (€ 30 Millionen); weitere Liberalisierung der Wirtschaft; Programm für den wirtschaftlichen Übergang, Programme zur Modernisierung der Häfen und der Industrie (€ 168 Millionen); Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit der Jugendlichen: Programme zur Modernisierung der Hochschulbildung und Zugang zum Gemeinschaftsprogramm TEMPUS (€ 52 Millionen).

Tunesien beteiligt sich an der **Europäischen Initiative für Demokratie und Menschenrechte (EIDHR)**, deren Hauptbegünstigter die Zivilgesellschaft ist. Fragen des Bereichs Justiz und Inneres (Justizsektor, Migration, neue Formen der Kriminalität) werden in das Programm zur Modernisierung der Justiz einbezogen, das sich auf den Zeitraum 2005-2008 erstrecken wird.

Im Rahmen der **regionalen MEDA-Kooperation** (2002-2004) beinhalten die Programme in den Bereichen Verkehr, Energie und Migration Elemente, die die Nachbarschaft und die **grenzüberschreitende Zusammenarbeit** betreffen. Tunesien wünscht sich ein stärkeres Engagement der EU in der Finanzierung innermaghrebinischer Projekte, insbesondere groß angelegter Infrastrukturen. Auf dem im Dezember 2003 in Tunis veranstalteten Gipfel der 5+5 wurde dieser Ansatz, dem die betreffenden Mitgliedstaaten (Frankreich, Spanien, Italien, Malta, Portugal) und die Kommission positiv gegenüberstehen, erörtert.

Tunesien nimmt an Euro-Med-Programmen wie „Euro-Med Jugend“ teil, das Kontakte der Bevölkerungen untereinander sowie die Zusammenarbeit von Handelnden der Zivilgesellschaft, von Vereinigungen und Nicht-Regierungsorganisationen im Jugendbereich fördert. Dasselbe gilt für die Euro-Med-Programme zur Audiovision und zum Erbe zur Kooperation in den audiovisuellen und kulturellen Bereichen. Zusätzlich unterstützt ein MEDA-Programm hauptsächlich die Ausbildung tunesischer Journalisten. Im Bereich der höheren Bildung erfüllt Tunesien die Bedingungen, an den Gemeinschaftsprogrammen „Tempus“ und „Erasmus Mundus“ teilzunehmen.

Tunesien ist im Zeitraum 2002-2004 eines der ca. 30 Schwerpunktländer der Europäischen Initiative für Demokratie und Menschenrechte (EIDHR); Mittel im Ausmaß von € 2 Millionen wurden für Tunesien bereitgestellt. EIDHR unterstützt Initiativen der Zivilgesellschaft, die auf die Förderung von Demokratie und Menschenrechten abzielen.

Die **Europäische Investitionsbank (EIB)** hat Tunesien seit 1997 aus Eigenmitteln Darlehen von insgesamt € 1431 Millionen gewährt. Bei ihrer Tätigkeit verfolgt die Bank drei unterschiedliche, aber komplementäre Ziele: Stärkung und Ausbau der wirtschaftlichen Infrastrukturen (langfristige Darlehen), Verkehr (Eisenbahn, Straßen, U-Bahn von Tunis), Energie (Strom- und Gasversorgungsnetze), Wasser (Staudämme), Umweltschutz (Entsorgung flüssiger und fester Abfallstoffe und sonstige Projekte), Unterstützung der Entwicklung des Privatsektors.

Der Grad der wirtschaftlichen Verflechtung Tunesiens mit der Europäischen Union, insbesondere im Bereich des Handels, zeigt, dass das Land das technische Potenzial für einen Ausbau der derzeitigen Zusammenarbeit aufweist. Tunesien hat seine Absicht geäußert, sich uneingeschränkt an der **europäischen Nachbarschaftspolitik** und der damit verbundenen Arbeitsmethode zu beteiligen. Diese grundlegende außenpolitische Entscheidung stützt sich auf die seit 1998 im Rahmen des Assoziationsabkommens gewonnenen Erfahrungen. Darüber hinaus sieht Tunesien in der neuen Nachbarschaftspolitik auch ein Instrument, seinen Beziehungen zur EU einen individuelleren Charakter zu verleihen und ist bereit, in diesem Rahmen sämtliche Themen zu erörtern.

2. POLITISCHE ASPEKTE

2.1. Demokratie und Rechtsstaatlichkeit

Tunesien ist eine konstitutionelle **Präsidialrepublik**. Der Präsident der Republik ist das Oberhaupt der Exekutive. Er wird direkt gewählt. Der derzeitige Präsident Zine El Abidine Ben Ali ist seit 1987 im Amt und erhielt bei den letzten Wahlen (1999) 99,4% der Stimmen. Durch die per Volksabstimmung vom Mai 2002 angenommene Verfassungsreform wurde die Begrenzung der Zahl der Amtszeiten des Präsidenten abgeschafft.

Die Verfassung enthält den Grundsatz der Gewaltenteilung, räumt dem Präsidenten der Republik jedoch eine Vorrangstellung in der gesetzgebenden Gewalt ein, insbesondere hinsichtlich der Einbringung von Gesetzesvorlagen und der Verkündung von Gesetzen. Der Präsident wacht über das ordnungsgemäße Funktionieren des Staatsapparats und verfügt über eine Ermessensbefugnis hinsichtlich der Durchführung von Volksabstimmungen (über die Verfassung, über die Gesetzgebung oder zu Konsultationszwecken). Er ist Oberhaupt der Streitkräfte. Die Anrufung des Verfassungsrats ist außer in Bezug auf Wahlbeschwerden dem Präsidenten vorbehalten. Der Präsident der Republik ernennt den Vorsitzenden und die drei weiteren Mitglieder des Verfassungsrats.

Die **Abgeordnetenkammer** setzt sich aus Mitgliedern zusammen, die durch allgemeine Direktwahl gewählt werden. Es ist gesetzlich garantiert, dass ein Mindestanteil von 20% der 182 Sitze auf die Opposition entfällt, die sich aus fünf Parteien mit insgesamt 34 Sitzen zusammensetzt. Das Wahlgesetz enthält keinerlei Bestimmungen zur positiven Diskriminierung von Frauen, die im Jahre 1999 12% der Sitze einnahmen. Durch die Verfassungsreform von 2002 wurde eine Beraterkammer (Chambre des Conseillers) eingeführt, die sich aus Vertretern der Gubernate und der Berufsstände sowie aus vom Präsidenten der Republik benannten Mitgliedern zusammensetzen wird. Sie wird ihre Tätigkeit nach den Wahlen vom Oktober 2004 aufnehmen. Der Präsident der Republik hat die Befugnis, das Parlament aufzulösen. In der Praxis sind die Möglichkeiten des Parlaments, sich der Regierungspolitik zu widersetzen, begrenzt.

In der Verfassung ist die Rolle der **Parteien** wie folgt festgelegt: „Die politischen Parteien tragen dazu bei, die Bürger dergestalt zu erziehen, dass sie ihre Beteiligung am politischen Leben organisieren können“. Die Parteien müssen demokratisch organisiert sein und dürfen nicht auf religiösen, sprachlichen, rassen- oder geschlechtsbezogenen oder regionalen Kriterien basieren.

Trotz der verfassungsrechtlichen Garantien hinsichtlich der Demokratie und der Vereinigungsfreiheit wird die Entwicklung eines politischen Pluralismus in Tunesien durch mehrere Faktoren beschränkt, wie das Fehlen genauer Vorschriften über die Gründung politischer Parteien, die Bedingungen für die Genehmigung von Parteien durch den Innenminister und ein Wahlsystem, das die an der Macht befindliche Partei begünstigt. Die Institutionen und das politische Leben werden von der Demokratischen Verfassungspartei (Rassemblement Constitutionnel Démocratique - RCD) beherrscht, deren Vorsitz das Staatsoberhaupt führt.

Der Präsident der Republik steht der **Exekutive** vor und bestellt den Premierminister, der die **Regierungstätigkeit** koordiniert. Die Normsetzungsbefugnis ist dem Präsidenten der Republik übertragen. Dieser verfügt über uneingeschränkte Macht auf zwei Entscheidungsebenen: i) Durchführungsverordnungen und ii) ergänzende Verordnungen zu erlassen (so gibt es Durchführungsverordnungen, Ergänzungsverordnungen und auch autonome Verordnungen), ohne dass diese Deckung in bestimmten Gesetzen hätten.

Die Politik der Verwaltungsdezentralisierung wurde 1989 mit der Einsetzung von Regionalräten eingeleitet. Der Gouverneur der Region führt als Vertreter des Staats den Vorsitz dieser gewählten Räte. Im 10. Entwicklungsplan 2002-2006 der tunesischen Regierung sind die Verbesserungen beschrieben, die für die Verwirklichung der Ziele der Dezentralisierung erforderlich sind, wie eine größere administrative und finanzielle Autonomie durch die Einführung einer regionalen Besteuerung. Insgesamt wurden bei der Umsetzung dieser Politik offenbar kaum Fortschritte gemacht.

Die Verfassung und die Gesetzgebung schreiben die Grundsätze der Unabhängigkeit der richterlichen Gewalt und des doppelten Rechtszugs fest. Die Rechtsordnung kennt die Verwaltungsgerichtsbarkeit und die ordentliche Gerichtsbarkeit. Erstere umfasst das Verwaltungsgericht und den Rechnungshof. Die ordentliche Gerichtsbarkeit umfasst ein Kassationsgericht, Berufungsgerichte, Gerichte erster Instanz sowie Bezirksgerichte. Hinzu kommen ein berufsständisches Arbeitsgericht und ein Liegenschaftsgericht. Es gibt 1.400 Richter, von denen 25% Frauen sind. Sie werden vom Präsidenten der Republik auf Vorschlag des Obersten Rates der Richterschaft ernannt. Die Ausbildung der Richterschaft, überwiegend im Theoretischen als im Praktischen, findet am Höheren Institut für Richter statt.

Die Grundlagen eines unabhängigen Justizwesens wurden durch die Gesetzgebung geschaffen. Allerdings bleiben sowohl der Oberste Rat der Richterschaft als auch die Staatsanwaltschaft unter einem starken Einfluss der Exekutive. Das Prinzip der Unabsetzbarkeit wurde nie eingeführt und die Richter können jederzeit versetzt werden. 2001 wurde ein Richter abgesetzt, der in einem offenen Schreiben an den Präsidenten der Republik die fehlende Unabhängigkeit der Richterschaft kritisiert hatte. Die Anwaltschaft genießt eine gewisse Unabhängigkeit gegenüber der Exekutive, kann jedoch nicht in allen Fällen die Rechte der Verteidigung garantieren.

Auch wenn in jüngster Zeit zahlreiche Vorstöße unternommen wurden, um die förmlichen Rechte der Parteien und der Verurteilten zu verbessern (Rechtshilfe, Verurteilung zu gemeinnützigen Tätigkeiten, Anschluss der Strafvollzugsbehörden an das Justizministerium), zählt die Justizreform zu den großen Herausforderungen der nächsten Jahre. Im Laufe des Jahres 2004 wird die Europäische Gemeinschaft ein MEDA-Programm zur „Modernisierung des Justizwesens“ finanzieren.

Die **öffentliche Verwaltung** verfügt über Bedienstete, die in der Regel qualifiziert und relativ effizient sind, vor allem auf zentraler Ebene. Die Verwaltung ist jedoch stark

zentralisiert, hierarchisch aufgebaut und von engen Beziehungen zur Regierungspartei geprägt. Die Behörden haben Maßnahmen unternommen, um die Qualität der Dienstleistungen zu verbessern (mit der als einzige Anlaufstelle dienenden Industrieförderungsagentur API und einem Programm zur Verringerung der behördlichen Genehmigungen) und die Nutzung moderner Technologien zu ermöglichen (Tunisie Trade Net, sowie eine Datenbank und elektronisch abrufbare Verwaltungsformulare). Die Haushaltsaufwendungen dieser Verwaltungen sind hoch; die Lohnmasse des öffentlichen Sektors macht fast 12% des BIP aus. Vor diesem Hintergrund plant die Regierung eine Reform der Haushaltsausgaben, die eine Verbesserung der Ausgabenqualität bei gleichzeitigen Einsparungen ermöglicht. Eine der Folgen dieser Reform wird die Dezentralisierung der Zuständigkeiten sein.

Derzeit gibt es nur wenige unabhängige Regulierungsorgane, wenngleich die Behörden Bemühungen unternehmen, innerhalb der zuständigen Organe die Regulierungstätigkeiten von den kommerziellen Tätigkeiten zu trennen (Telekommunikation, Verkehr, Finanzmärkte).

Tunesien steht in der Klassifizierung von Transparency International ganz oben auf der Liste der arabischen Länder (im Jahr 2003 Rang 39 auf dem Index der wahrgenommenen Korruption). Mit dem Gesetz 98-33 vom 23. Mai 1998 wurden mehrere Artikel ins Strafgesetzbuch aufgenommen, die präzise Bestimmungen über die Bekämpfung der Korruption von Beamten enthalten. Die vorgesehenen Sanktionen umfassen Geldbußen bis zu 10.000 Dinar (€ 7.100) und Gefängnisstrafen bis zu 20 Jahren. Bei nachweislichen Korruptionsdelikten spricht das Gericht außerdem das Verbot aus, öffentliche Ämter auszuüben sowie sich um Stellen im öffentlichen Dienst zu bewerben oder diese innezuhaben. .

Unzulässige Einflussnahme wird laut Strafgesetzbuch ebenfalls mit drei Jahren Gefängnis und einer Geldbuße von 3.000 Dinars (€ 2.100) bestraft. Auch der Versuch ist strafbar. Bei Beamten und gleichgestellten Personen verdoppelt sich die Strafe.

2.2. Menschenrechte und Grundfreiheiten

Artikel 8 der Verfassung garantiert die **Meinungsfreiheit, das Recht auf freie Meinungsäußerung sowie die Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit**. Trotzdem vertrat die Europäische Union in ihrer anlässlich des vierten Assoziationsrates mit Tunesien abgegebenen gemeinsamen Erklärung die Auffassung, "dass es notwendig ist, die Bemühungen um die Achtung der Menschenrechte, insbesondere des Rechts auf freie Meinungsäußerung und auf Vereinigungsfreiheit, zu verstärken. Diese Freiheiten sind Voraussetzungen für den demokratischen Prozess und geeignet, die wirtschaftliche und soziale Entwicklung zu fördern". Internationale Beobachter und Nicht-Regierungsorganisationen (NRO) prangern regelmäßig die Einschüchterung von Menschenrechtsaktivisten an und heben vor allem die Notwendigkeit hervor, die Achtung der Meinungsfreiheit und des Rechts auf freie Meinungsäußerung bei der Bekämpfung des Terrorismus zu gewährleisten.

Die gesetzliche Anerkennung einer **Vereinigung** erfolgt drei Monate nach Vorlage der erforderlichen Unterlagen. Allerdings wurde manchen Vereinigungen im Menschenrechtsbereich von der Verwaltung die rechtliche Anerkennung verweigert oder sogar die Einreichung des entsprechenden Antrags abgelehnt. Darüber hinaus ist der derzeitige Rechtsrahmen der Entwicklung einer unabhängigen Zivilgesellschaft nicht

förderlich. Nur ein sehr geringer Anteil an den rund 8 000 erfassten NRO kann als wirklich unabhängig angesehen werden. Diesen Vereinigungen werden von den Behörden Hindernisse in den Weg gelegt, und ihre einzelnen Mitglieder können auch Einschüchterungen unterworfen werden.

Ein anderes Gesetz regelt die Niederlassung ausländischer NRO in Tunesien. Eine ausländische Vereinigung kann in Tunesien erst gegründet werden und ihre Tätigkeit ausüben, nachdem der Staatssekretär für Inneres ihre Satzung nach Stellungnahme des Staatssekretärs für auswärtige Angelegenheiten genehmigt hat.

Was die Finanzierung von Vereinigungen betrifft, so berufen sich die tunesischen Behörden auf Artikel 8 des Gesetzes von 1959 über Vereinigungen, wonach für jegliche ausländische Finanzierung der Tätigkeit einer Vereinigung die vorherige Genehmigung des Innenministers erforderlich ist. Ein Teil der tunesischen NRO bestreitet die Berechtigung dieser Vorgehensweise. Sie ist auch der Grund dafür, dass bestimmte von der EG im Bereich der Demokratisierung und der Menschenrechte finanzierte Projekte blockiert sind.

Die tunesische Verfassung garantiert die **Presse- und Veröffentlichungsfreiheit**. Im Pressegesetz ist die Ausübung dieser Freiheiten jedoch durch Bestimmungen über die Veröffentlichung und den Druck, die Gründung von Zeitschriften, die Konzentration, den Vertrieb ausländischer Zeitschriften sowie über Subversion und Diffamierung streng reglementiert. Auf der Grundlage dieser Vorschriften findet die Zensur sowohl gegenüber den Medien als auch gegenüber ausländischen Zeitungen und Zeitschriften breite Anwendung. Dies wird von internationalen Beobachtern und spezialisierten NRO bestätigt.

Im Mai 2002 prangerte die Vereinigung tunesischer Journalisten (AJT) die Unterdrückung der Medien in einem Bericht an, dem zufolge Journalisten ausgegrenzt, unter Druck gesetzt und zensiert werden, über bestimmte Ereignisse nicht berichten dürfen sowie teilweise festgenommen oder inhaftiert werden. Der Präsident der AJT, der Mitglied der Regierungspartei Rassemblement Constitutionnel Démocratique (RCD) ist, betonte anschließend, bei dem Bericht handele es sich nur um einen internen Entwurf, an den AJT nicht gebunden sei. Im März 2004 wurde AJT vorläufig vom Internationalen Journalistenverband ausgeschlossen.

Die Behörden üben auch eine Kontrolle über die privaten Kommunikationsmittel wie Telefon, Telefax und Internet aus. Sämtliche Cybercafés (Publinet) werden von Privatpersonen verwaltet, die ein Leistungsverzeichnis einhalten müssen, das die freie Nutzung des Internet durch die Kunden einschränkt. In Tunesien können Anbieter von Internetzugängen keine direkte Verbindung zu ausländischen Websites herstellen. Jeglicher Antrag auf eine Verbindung ins Ausland muss zwingend über eine zentrale Stelle, die Agence Tunisienne d'Internet (ATI), abgewickelt werden.

Nach dem Strafgesetzbuch sind **Diskriminierungen aus ethnischen oder religiösen Gründen** sowie die öffentliche Anstiftung dazu strafbar. Der Verfassung zufolge haben die politischen Parteien die arabisch-muslimische Identität zu achten und zu schützen. Die islamistische Partei An-Nahda wurde auf der Grundlage dieser Bestimmung aufgelöst.

Tunesien ist ein ethnisch homogenes Land mit kleinen Berber- und Amazigh-Minderheiten. Staatsreligion ist der Islam (Art. 1 der Verfassung), dem auch der Präsident der Republik angehört. Es gibt eine kleine jüdische Minderheit. Trotz der

verfassungsmäßigen Vormachtstellung des Islam orientiert sich die staatliche Tätigkeit in der Praxis an laizistischen Prinzipien.

Auf dem Gebiet des Völkerrechts hat Tunesien das Übereinkommen der Vereinten Nationen zur Beseitigung jeder Form von **Rassendiskriminierung** ratifiziert.

Tunesien hat das Übereinkommen zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe ratifiziert und die Definition des Übereinkommens angenommen. Nach dem Strafgesetzbuch wird **Folter** mit acht Jahren Gefängnis geahndet. Die durch die Volksabstimmung vom Mai 2002 angenommene Verfassungsreform sieht zusätzliche Garantien hinsichtlich der Menschenwürde vor.

Dennoch werden Folter und andere unmenschliche oder erniedrigende Behandlungen offenbar im Rahmen des Rechtsvollzugs angewandt und von den Behörden toleriert. In ihrem Bericht über die Menschenrechte in Tunesien (2000-2001) hoben die Behörden die Rolle des Richters bei der Anwendung von Strafen als Garantie für die Achtung der Rechte von Häftlingen hervor. Ein ausschlaggebendes Element ist jedoch nach wie vor das Fehlen eines wirksamen gerichtlichen Vorgehens gegen Folterungen.

Die Verfassung untersagt **willkürliche Inhaftierungen** und unterstellt den Polizeigewahrsam der Aufsicht durch die Justizorgane. Dennoch wird die gesetzlich vorgesehene Höchstdauer des Polizeigewahrsams Berichten der Zivilgesellschaft zufolge häufig überschritten. Die Haftbedingungen in tunesischen Gefängnissen leiden unter den Folgen einer erheblichen Überbelegung. 2003 wurde der nationale Oberste Ausschuss für Menschenrechte und Grundfreiheiten mit der Einsetzung einer Enquete-Kommission für die Bedingungen im Strafvollzug beauftragt. Auf der Grundlage des Berichts dieser Kommission wurde eine Reihe von Maßnahmen angekündigt, mit deren Umsetzung begonnen wurde.

Das Strafgesetzbuch sieht die **Todesstrafe** für Hochverrat und vorsätzliche Tötung vor. Die tunesischen Gerichte sprechen die Todesstrafe auch aus, aber es besteht ein De-facto-Moratorium. Die letzte Hinrichtung fand 1992 statt.

Tunesien hat das Übereinkommen über den Internationalen Strafgerichtshof nicht unterzeichnet.

Hinsichtlich der **Chancengleichheit** sieht die Verfassung vor, dass „alle Bürger dieselben Rechte und Pflichten haben. Sie sind vor dem Gesetz gleich“. Die Regierung hat die Gleichstellung von Männern und Frauen über das Ministerium für Frauen, Familie und Kinder als Entwicklungsziel des Landes festgelegt. Auf dem Gebiet des Arbeitsrechts enthalten alle seit der Unabhängigkeit verkündeten Gesetzestexte ausdrücklich den Grundsatz der Nichtdiskriminierung zwischen Männern und Frauen in der Beschäftigung und sehen besondere Rechte für Frauen vor. (Im Jahre 2002 stellten Frauen mehr als ein Viertel der aktiv Beschäftigten dar, und mehr als 5000 Frauen hatten führende Positionen in Unternehmungen inne.) Dennoch besteht eine gewisse rechtliche Diskriminierung zwischen Männern und Frauen: Durch das Fortbestehen des islamischen Rechts - der Scharia - als Gewohnheitsrecht werden die Rechte von Frauen eingeschränkt, etwa ihre Erb- und Familienrechte. Während das Strafgesetz strenge Strafen für die Misshandlung von Ehepartnern vorsieht, wird angeblich häusliche Gewalt weitgehend als etwas betrachtet, das innerhalb der Familie zu regeln ist.

Die Verfassung und das Arbeitnehmergesetz garantieren das Gewerkschaftsrecht sowie das Recht auf gewerkschaftliche Organisation und die Gründung von **Gewerkschaften**.

In formaler Hinsicht sieht die tunesische Gesetzgebung bezüglich der Gewerkschaftsrechte ausreichende Garantien für eine gewerkschaftliche Tätigkeit vor, die in der Lage ist, die Rechte der Arbeitnehmer zu verteidigen. Insbesondere schützen Bestimmungen, die die Ermessensfreiheit des Arbeitgebers bei der Entlassung von Gewerkschaftsmitgliedern einschränken, indem sie dafür eine Genehmigung des Arbeitsaufsichtsbeamten vorsehen, wirksam vor Missbrauch und Einschüchterungen.

Es gibt nur zwei Gewerkschaften in Tunesien: die Union Tunisienne de l'Agriculture et de la Pêche (UTAP - Gewerkschaft für Landwirtschaft und Fischerei) und die Union Générale des Travailleurs Tunisiens (UGTT - Allgemeine Arbeitergewerkschaft). Letzterer gehören rund 15% der 3,3 Millionen Arbeitnehmer an. Obwohl rechtlich von der Regierung und der Regierungspartei unabhängig, sieht sich die UGTT in der Praxis offenbar bestimmten Einschränkungen ihrer Handlungsfreiheit gegenüber.

2.3. Regionale und globale Stabilität

Tunesien hat die durch den Beschluss 2000/458/GASP vom 19. Juni 2000 angenommene Gemeinsame Strategie der EU für den Mittelmeerraum begrüßt und spielt eine aktive Rolle in diesem Zusammenhang. Dieser strategische Rahmen zielt darauf ab, nennenswerte und messbare Fortschritte bei der Verwirklichung der Ziele der Erklärung von Barcelona zu erzielen, die grundlegenden Werte der EU und ihrer Mitgliedstaaten - einschließlich Menschenrechten, Demokratie, verantwortungsvoller Staatsführung, Transparenz und Rechtsstaatlichkeit - zu fördern, die Mittelmeerpartnerländer bei der Einführung des Freihandels mit der EU und untereinander sowie beim wirtschaftlichen Übergang und bei der Anziehung von Investitionen zu ermutigen und zu unterstützen, die Zusammenarbeit im Bereich Justiz und Inneres auszubauen und den Dialog zwischen den Kulturen und Zivilisationen fortzusetzen, um Intoleranz, Rassismus und Fremdenfeindlichkeit zu bekämpfen.

Was die Mitgliedschaft in regionalen und internationalen Organisationen anbelangt, so gehört Tunesien der UNO, der WTO, dem IWF, der Arabischen Liga, der Union des Arabischen Maghreb, der Sahel- und Sahara-Staatengemeinschaft und der Afrikanischen Union an. Das Land ist auch Partei des informellen 5+5-Dialogs, dem es erhebliche politische Bedeutung beimisst. Darüber hinaus ist Tunesien eines der sechs Mittelmeerpartnerländer der OSZE; in diesem Rahmen finden regelmäßige Sitzungen einer Kontaktgruppe und Seminare zu Fragen des Mittelmeerraums statt.

Tunesien kooperiert bei der **Nichtweiterverbreitung von Massenvernichtungswaffen**, in dem es unter anderem den einschlägigen Instrumenten und Regelungen zur Kontrolle der internationalen Ausfuhren beigetreten ist und sie anwendet.

Tunesien ist bei der **Bekämpfung des internationalen Terrorismus** insgesamt kooperationsbereit und spielt eine aktive Rolle, insbesondere auf bilateraler Ebene mit den EU-Mitgliedstaaten. Das Bombenattentat vom April 2002 forderte 19 Opfer. Tunesien hat die meisten internationalen Übereinkünfte unterzeichnet und ratifiziert, einschließlich der Resolutionen 1373/01 und 1267/01 des UN-Sicherheitsrats, und verfügt seit Dezember 2003 über ein Anti-Terrorgesetz.

Tunesien ist nicht in **Territorialkonflikte** verwickelt und unterhält dank einer geschickten Diplomatie gute Beziehungen zu seinen beiden großen Nachbarn Algerien und Libyen.

2.4 Justiz und Inneres

Tunesien ist ein Land der Emigration und des Transits nach Europa. Allerdings nimmt die Zahl der Menschen aus den Ländern Subsahara-Afrikas, die sich in Tunesien niederlassen möchten, immer weiter zu. Die geltenden Rechtsvorschriften sind sehr streng. Mit dem Gesetz Nr. 2004-6 vom 3. Februar 2004 zur Änderung des Gesetzes Nr. 75-40 von 1975 über Pässe und Reisedokumente wurden strenge Normen eingeführt, um die Schleusung von Migranten zu unterbinden. Die Einreisekontrolle und die Verfahren für die Erteilung von Visa, Aufenthaltserlaubnissen und Verlängerungen von Aufenthaltsgenehmigungen werden zentral von der Ausländerpolizei verwaltet. Ausländer, die sich illegal im Land aufhalten oder unerwünschte Verhaltensweisen oder Aktivitäten entfalten, werden ausgewiesen. Die Bedingungen der Unterbringung von Personen, die auf einen Beschluss über ihren möglichen Aufenthalt im Land warten oder sich im Ausweisungsprozess befinden, sind bei weitem nicht angenehm.

Obwohl Tunesien die wichtigsten internationalen Rechtsinstrumente auf dem Gebiet des **Asyls** ratifiziert hat (die Genfer Konvention von 1951 über den Flüchtlingsstatus sowie das Protokoll von 1967 und die OAU-Konvention über bestimmte Aspekte von Flüchtlingsproblemen in Afrika), fehlt im tunesischen Recht eine Bestimmung des Flüchtlingsstatus. Asylanträge werden seit 1992 auf Ersuchen des Außenministeriums von der Delegation des Hochkommissariats der Vereinten Nationen für Flüchtlinge in Tunesien geprüft, um den Status der Betroffenen zu bestimmen. Die Delegation unterrichtet die Behörden, woraufhin ein Beschluss über ihren Aufenthalt in Tunesien gefasst wird. In der Praxis ist diese Lösung insoweit unbefriedigend, als ein endgültiger Rechtsrahmen für die Betroffenen fehlt. Aus diesem Grund bleibt Tunesien im Großen und Ganzen ein Transitland.

Die Polizei kontrolliert die Grenze. Sie verfügt über insgesamt 13.000 Bedienstete. Hinzu kommt die paramilitärische „Garde Nationale“ mit 12.000 Bediensteten. Gemeinsame italienisch-tunesische Schiffspatrouillen sind im Einsatz, um die illegale Einwanderung in die EU zu bekämpfen, die von Schlepperbanden über die Meeresenge von Messina organisiert wird. Auf diese Weise haben die tunesischen Behörden von Ende 1998 bis Anfang 2003 mehr als 37.000 Personen festgenommen, die im Begriff waren, die Grenze illegal zu überschreiten. 20.000 von ihnen besaßen die tunesische Staatsangehörigkeit; die übrigen mussten in ihr Herkunftsland zurückgeführt werden.

Tunesien hat kürzlich (19. Juni und 14. Juli 2003) das Übereinkommen gegen die **grenzüberschreitende organisierte Kriminalität** und seine beiden Protokolle über Menschenhandel und Schleusung von Migranten ratifiziert. Das Land verfügt nicht über spezialisierte Agenturen, doch im Innenministerium gibt es eine Reihe spezialisierter Dienststellen, z.B. zur Bekämpfung der Geldfälschung, des Drogenhandels, des Organhandels und des Menschenhandels.

Im Rahmen des Assoziationsabkommens haben Tunesien und die EU eine Arbeitsgruppe eingesetzt, die sich mit sozialen Angelegenheiten und **Migrationsfragen** befasst. So wurde eine Reihe von migrationsrelevanten Bereichen ermittelt, die Gegenstand eines regelmäßigen Dialogs sind, wie die gemeinsame Entwicklung, die soziale Integration, die illegale Migration, die Durchgangsmigration, die Verbesserung der Informationen und der konkreten Kooperationsprojekte. Die tunesischen Behörden haben ihre Bereitschaft angedeutet, über ein Rückübernahmeabkommen mit der EG zu diskutieren, sofern dies im breiteren Kontext des Assoziationsabkommens im Rahmen der Gespräche über die soziale und wirtschaftliche Entwicklung erfolgt.

Der Unterausschuss für Justiz und Inneres wurde unter anderem dazu eingerichtet, um Themen der Zusammenarbeit in diesem Bereich ansprechen zu können.

Tunesien hat die wichtigsten Übereinkommen der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der **Drogen** (1988, 1971, 1961) ratifiziert. Der Drogenkonsum und der Handel mit toxischen Substanzen sind sehr streng geregelt und werden von den Polizeibehörden kontrolliert.

Mit dem Gesetz Nr. 2003-75 vom 10. Dezember 2003 über die Unterstützung der internationalen Bemühungen um die Terrorismusbekämpfung und die Unterbindung der **Geldwäsche** hat Tunesien die Rechtslücke in diesem Bereich geschlossen. Das Gesetz sieht Gefängnisstrafen von sechs Jahren und Geldstrafen zwischen 5.000 und 50.000 Dinar (€ 3.600-36.000) für Personen vor, die sich der Geldwäsche schuldig machen. Dieser Betrag kann auf die Hälfte des Werts der Güter angehoben werden, die Gegenstand der Geldwäsche waren. Für Finanzinstitute sieht das Gesetz Verpflichtungen zur Kontrolle der Identität, zur Meldung von Bargeldtransaktionen, die eine bestimmte Schwelle überschreiten, und zur Überprüfung von Transaktionen mit Personen vor, an deren Identität Zweifel bestehen. Nach Artikel 77 des Gesetzes sind die Behörden, die für die Kontrolle von Finanzinstituten (Banken und anderen Instituten) sowie von berufsbedingt meldepflichtigen Personen zuständig sind, damit beauftragt, geeignete Programme und Methoden für die Bekämpfung der Geldwäsche und der Finanzierung des Terrorismus zu entwickeln, ihre Umsetzung zu überwachen und gegebenenfalls die gesetzlich vorgesehenen Disziplinarmaßnahmen zu ergreifen. Für die Beaufsichtigung dieser Tätigkeiten ist das Finanzministerium zuständig.

Finanzbetrug und Wirtschaftskriminalität werden vom Handelsministerium und von den Organen für die Kontrolle der Finanzmärkte überwacht.

3. WIRTSCHAFTLICHE UND SOZIALE LAGE

3.1. Gesamtwirtschaftlicher und sozialer Ausblick

3.1.1. Jüngste wirtschaftliche Entwicklungen und Ausblick

Nach einer Zeit hoher Wachstumsraten (durchschnittlich 5,2% im Zeitraum 1997-2001) führte eine Kombination aus internen und externen Schocks 2002 zu einer mäßigen BIP-Zunahme von 1,7%. Im Jahre 2003 folgte ein exportinduziertes Wachstum, das auch durch eine Steigerung der landwirtschaftlichen Erzeugung begünstigt wurde. Das BIP stieg 2003 um 5,6%. Die Exporteinnahmen stiegen in den ersten acht Monaten um rund 12%. Die Irak-Krise und der terroristische Anschlag in Casablanca wirkten sich Anfang 2003 auf die Tourismusbranche aus, allerdings in recht moderatem Umfang (der Tourismus ging um 9% zurück).

Dank eines umsichtigen makroökonomischen Managements ist die Preisstabilität in Tunesien recht hoch mit Inflationsraten, die seit der ersten Hälfte der 90-er Jahre weit unter 5% liegen. Ende 2003 stieg die Inflation leicht an (auf 3%), da die Entspannung der Währungslage und die wirtschaftliche Erholung den Druck auf die Preise verstärkten. Der größte Teil der Inflationsdynamik war offenbar auf einen schwächeren Wechselkurs des Dinar zurückzuführen, der gegenüber dem Euro stark an Wert verlor, nämlich in der ersten Jahreshälfte nominal 10% im Vergleich zum Vorjahreszeitraum.

3.1.2. Finanzverwaltung, Geld- und Währungspolitik

Das **Gesamtdefizit** lag 2003 bei 2,6% des BIP. Der Haushalt sieht einen zusätzlichen Beschäftigungs- und Lohnanstieg vor, der zu einer Erhöhung der laufenden (operationellen) Ausgaben um 6,5% beitragen wird. Die Investitionsaufwendungen dürften um bescheidenere 3,9% gestiegen sein. Was Finanzierungen betrifft, so sah das Haushaltsgesetz einen Finanzierungsgesamtbedarf von 506 Mio. USD vor, von dem rund zwei Drittel aus inländischen Quellen bestritten wurden.

Der währungspolitische Rahmen Tunesiens ist in den vergangenen Jahren weitgehend unverändert geblieben, doch die derzeitige Strategie wird einer Überprüfung unterzogen. Das Ziel des Wachstums der Geldmenge M2 stellt – neben einem strikten Wechselkursregime – immer noch das Kernstück des währungspolitischen Rahmens dar. Die fortgesetzten starken Einschränkungen der Kapitalbewegungen ermöglichen den Währungsbehörden die Verfolgung dieser unabhängigen Währungspolitik, wobei eine **intensive Wechselkurssteuerung** betrieben wird. Die tunesische Zentralbank setzt die Ausweitung der Kredite an die Wirtschaft als Zwischenziel für das Wachstum der Geldmenge M2 ein, wobei die angestrebte Quote im Einklang mit der erwarteten Erhöhung des nominalen BIP-Wachstums festgesetzt wurde. In jüngster Zeit haben die Behörden begonnen, den möglichen Übergang zu einem System mit vorgegebener Inflation zu prüfen, auch im Hinblick auf eine mögliche Liberalisierung der Vermögensübertragungs- und der Kapitalverkehrsbilanz.

3.1.3. Außenwirtschaft

Die jüngsten Entwicklungen deuten darauf hin, dass sich die Handels- und die Leistungsbilanz 2003 dank kräftiger Exporte weiter verbessert haben. Durch die Abwertung des realen effektiven Wechselkurses wurde die Exporttätigkeit trotz schwacher Nachfrage aus der EU mindestens bis Ende 2003 angekurbelt. Das Importwachstum ist nicht in Gang gekommen und hinkt dem beschleunigten Wirtschaftswachstum hinterher. Das Handelsbilanzdefizit verringerte sich zwischen 2001 und 2002 um 10,3% und von 2002 bis 2003 nochmals um 1,8%. In der Folge schrumpfte das Handelsbilanzdefizit 2003 in den ersten 10 Monaten verglichen mit dem Vorjahreszeitraum um 10%, da die Exporte (nominal) um etwa 8,5% stiegen, während die Importe (nominal) sich um geringere 3,2% erhöhten. Die Fremdenverkehrseinnahmen sanken von Januar bis Oktober um 3,8%, was auf die instabile internationale Lage vor und während des Irak-Kriegs und möglicherweise auch auf die Selbstmordattentate in Marokko zurückzuführen war, wobei die Überweisungen von im Ausland beschäftigten Tunesiern um 4,3% stiegen. Augenscheinlich infolge dieser Entwicklungen sank das Leistungsbilanzdefizit auf 2,9% des BIP, das Handelsbilanzdefizit hingegen auf 9,2% des BIP.

Die Regierung ging davon aus, dass die Finanzierung des Leistungsbilanzdefizits 2003 durch mehr langfristige Auslandsdarlehen und relativ stabile Zuflüsse an Direktinvestitionen gesichert sein würde. Die langfristigen Auslandsdarlehen sollten den Prognosen nach auf dem - verhältnismäßig hohen - Vorjahresniveau von rund 8% des BIP bleiben, und die Regierung erschloss 2003 erfolgreich den internationalen Anleihenmarkt, indem sie Euroanleihen von € 300 Millionen auflegte. Der Rückgriff auf Märkte für private Schuldverschreibungen zur Erhaltung der Deckung der Devisenreserven war dank des günstigen Ratings für Tunesien (Investment Grade nach Standard & Poor's bzw. BBB/Baa2 nach Moody's) möglich und trug zu einer Erhöhung der Auslandsverschuldung auf 13,6 Mrd. USD für 2003 bei. Allerdings ist die

Auslandsverschuldung aufs BIP bezogen offenbar auf einem recht hohen Niveau stabil geblieben (2003 60,3% und 2002 61% des BIP).

3.1.4. Soziale Lage und menschliche Entwicklung

Die Arbeitslosenquote verbleibt mit 14% relativ hoch, wobei die regionalen Unterschiede erheblich sind. Die Beschäftigungspolitik Tunesiens basiert auf einer Unterstützung der Gründung von kleinsten, kleinen und mittelgroßen Unternehmen.

Frauen stellen ca. 30% der Beschäftigten. Sie sind zu einem gewissen Maß in der öffentlichen Verwaltung vertreten, während sie noch in einigen Sektoren der Beschäftigung in der Privatwirtschaft gesellschaftlicher und wirtschaftlicher Diskriminierung ausgesetzt sind.

Aufgrund von Fortschritten bei der **Armutsbekämpfung** und bei der menschlichen Entwicklung liegt Tunesien weiterhin über dem Durchschnitt der Entwicklungsländer. Zwischen 1970 und 2001 stiegen die Realeinkommen pro Kopf von USD 700 auf USD 2.070 an, während die allgemeine Armutshäufigkeit während desselben Zeitraums von 40% auf 10% der Bevölkerung abnahm¹. Doch ist die Armut in den ländlichen Gebieten vergleichsweise höher.

Im Bereich der Erziehung hat Tunesien die höchste Einschulungsrate (98% aller Kinder) der Region erreicht. Während sich die Alphabetisierungsrate im Laufe der vergangenen Jahre verbessert hat, betrifft das Analphabetentum noch 19% der männlichen und 39% der weiblichen Bevölkerung. In ländlichen Gebieten bleibt insbesondere das Analphabetentum unter Jugendlichen weit verbreitet.

Im Laufe des letzten Jahrzehnts hat die tunesische Regierung eine Reihe von Reformmaßnahmen ausgearbeitet, um die Effizienz der Erziehung auf verschiedenen Ebenen und auch die Berufsbildende Erziehung zu verbessern, und zwar mit dem Ziel, sie an die nationalen Entwicklungsbedürfnisse anzupassen. Die verschiedenen, von Tunesien angewandten Strategien haben eine Verringerung des Analphabetentums zwischen 1970 und 1995 ermöglicht. Der Anstieg der allgemeinen Einschulungsquote unter Kindern von sechs bis 14 Jahren war bei Mädchen ausgeprägter, und zwar in einem Ausmaß von 70% im Verlauf von 20 Jahren, im Vergleich zu 27% bei Knaben.

3.2. Strukturreform und Fortschritte auf dem Weg zu einer funktionierenden und wettbewerbsfähigen Marktwirtschaft

3.2.1. Rolle des Staates in der Wirtschaft und Entwicklung des Privatsektors

Im Zeitraum 2002-2003 schritt der Privatisierungsprozess nur langsam voran und die offiziellen Privatisierungsziele wurden nicht erreicht. Die Privatisierungserlöse für 2003 wurden mit 50 Mio. TND veranschlagt. Die Regierung strebte an, 2003 22 Unternehmen mit einem Buchwert von insgesamt rund 0,2% des BIP zu veräußern. Zu den bisherigen positiven Privatisierungsergebnissen zählen die Privatisierung der Bank UIB und die Einleitung des Verfahrens für die Veräußerung der staatlichen Minderheitsbeteiligung an der Banque du Sud.

¹ Quelle: Weltbank

Die im 10. Entwicklungsplan (2002-2006) vorgesehene Öffnung neuer Wirtschaftszweige für private Investitionen schreitet immer noch nur langsam voran. Dies gilt insbesondere für die Sektoren Verkehr, Abfallwirtschaft, Wasser und Kommunikation. Entsprechend langsam verlief auch die Umstrukturierung des öffentlichen Sektors (Finanzsektor und Anbieter von öffentlichen Diensten). Einige Fortschritte sind allerdings im Energiesektor festzustellen, wo British Gas ermächtigt wurde, ein Kraftwerk mit einer Kapazität von 500 MW zu errichten (was einer Abweichung vom derzeitigen Rechtsrahmen entspricht, der die private Beteiligung auf 40 MW beschränkt). Darüber hinaus stellt der gesamte, in privater Hand befindliche Offshore-Sektor eine dynamische Exportkraft dar.

Das nationale Programm zur Modernisierung ("mise à niveau") der Industrie stößt allmählich an seine operationellen Grenzen. Sein Schwerpunkt, der auf der Unterstützung der Modernisierung der Ausrüstung liegt, verliert an Bedeutung, da die tunesischen Unternehmen mit einem stärker wettbewerbsbetonten Umfeld konfrontiert sind. Der größte Teil der subventionierten Kredite und der bereitgestellten Zuschüsse werden von öffentlichen und privaten Unternehmen in Sektoren wie Tourismus und Textilexporten verschlungen, während KMU offenbar nicht in einem angemessenen Verhältnis von der Regelung profitieren.

3.2.2. *Ordnungspolitischer Rahmen*

Die meisten **Preise** in der tunesischen Wirtschaft werden durch die Marktkräfte bestimmt, wie es in der entsprechenden Rechtsgrundlage vorgesehen ist (Gesetz vom Juli 1991 über Wettbewerb und Preise). Laut Angaben des Ministeriums für Entwicklung und internationale Zusammenarbeit bestimmt das freie Spiel von Angebot und Nachfrage auf Produktionsebene etwa 87% und auf Vertriebsstufe etwa 81% der Preise. Allerdings unterliegen vor allem noch viele Massenkonsumgüter, die einen erheblichen Prozentsatz des Warenkorbs ausmachen, Verwaltungskontrollen.

Die Rechtsvorschriften über **Kartelle** sind im Wettbewerbsgesetz von 1991 (zuletzt 2003 geändert) enthalten, das sich an das französische Gesetz anlehnt. Es verbietet Vereinbarungen und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen, die den Wettbewerb beschränken, sowie den Missbrauch beherrschender Stellungen. Allerdings kann der Wettbewerbsrat einzelne Freistellungen genehmigen. Außerdem kann der Staat Tätigkeiten von den Wettbewerbsregeln ausschließen und bestimmte Preise auf dem Verwaltungsweg festlegen. Unternehmenszusammenschlüsse werden ebenfalls durch die Rechtsvorschriften geregelt.

Die Anwendung des Gesetzes fällt in die gemeinsame Zuständigkeit des Wettbewerbsrates und der dem Handelsministerium unterstellten Generaldirektion für Wettbewerb. Letztere ist mit der Umsetzung der Politik der Regierung in den Bereichen Wettbewerb und Preise beauftragt. Der 2003 gegründete Wettbewerbsrat ist eine unabhängige Instanz mit einem breiten Aufgabenspektrum, das von der Ausarbeitung von Studien und Legislativvorschlägen bis zur Untersuchung von Fällen reicht, einschließlich der Befugnis, Sanktionen zu verhängen und einstweilige Verfügungen zu erlassen. Allerdings kann der Rat nur sehr eingeschränkt auf eigene Initiative Untersuchungen einleiten, und auch die Kategorien der Personen, die Beschwerden beim Rat einreichen können, sind begrenzt. Mit dem neuen Artikel 21 des Gesetzes wurde der doppelte Rechtszug eingeführt, so dass gegen die Entscheidungen des Rates nun Berufung vor der Berufungskammer des Verwaltungsgerichts eingelegt werden kann. Der Rat verfügt nicht über finanzielle Autonomie.

Staatliche Beihilfen, Zuschüsse und Subventionen fallen nicht in die Zuständigkeit einer bestimmten Behörde. Es gibt derzeit keine einheitliche Überwachungs- oder Kontrollregelung, die mit dem System der EU vergleichbar wäre.

3.2.3. *Finanzsektor*

Im Jahr 2003 wurde sowohl im Bank- als auch im Versicherungssektor ein gewisser Reformelan beobachtet. Die Privatisierung der UIB und der Banque du Sud dürften zu mehr Wettbewerb im Banksektor beitragen. Darüber hinaus erlaubt das neue Bankengesetz „Bankenversicherungs“-Tätigkeiten, wodurch die Marktzutrittsschranken für beide Tätigkeiten abgebaut werden. Die Öffnung des Finanzsektors für den internationalen Wettbewerb bleibt problematisch.

Was den **Banksektor** betrifft, so wendet Tunesien die Grundsätze von Basel 1 an, doch der Anteil der unsicheren Forderungen in den Bankbilanzen ist nach wie vor zu hoch und der Prozentsatz der Rückstellungen für diese Forderungen unzureichend (Ende 2002 41% statt 100%). Rechtsgrundlage für den Banksektor ist das Gesetz Nr. 2001-65 vom 10. Juli 2001, mit dem die Tätigkeit von Kreditinstituten geregelt wird. Mit diesem Gesetz wurde der Rechtsrahmen für die Banktätigkeit vollkommen umgestaltet, indem die Zulassungs- und Kontrollverfahren verbessert wurden. Außerdem wurde der Begriff „Kreditinstitut“ eingeführt, der Banken und andere Finanzinstitute umfasst, und die Zulassungsvoraussetzungen für Kreditinstitute wurden klar definiert. Für die Erteilung dieser Zulassung ist das Finanzministerium zuständig, doch die Festlegung aufsichtsrechtlicher Normen obliegt dem Gesetz zufolge der tunesischen Zentralbank.

Im **Versicherungssektor** spielen weiterhin Pflichtversicherungen, vor allem im Kraftfahrzeugbereich, die größte Rolle. Die Versicherungsgesellschaften unterliegen dem Versicherungsgesetz vom 9. März 1992. Aufsichtsbehörde ist die Generalkommission für Versicherungen (eingesetzt durch Dekret Nr. 2001-2729 vom 26. November 2001), der einen Versicherungskontrollausschuss umfasst, dessen wichtigste Aufgabe die ständige Kontrolle der Versicherungsgesellschaften ist. In dem Dekret sind auch die Organisationsstruktur der Generalkommission und ihre Aufgaben festgelegt.

Zu den Reformmaßnahmen im Versicherungssektor zählen die Erhöhung der Tarife für Kfz-Versicherungen und die Verbesserung des Aufsichts- und Regulierungsrahmens (Einsetzung der Generalkommission für Versicherungen innerhalb des Finanzministeriums im Jahr 2001).

Was **Wertpapiere** betrifft, so sind die wichtigsten Vorschriften zur Regulierung der Finanzmärkte im Gesetz Nr. 94-117 vom 14. November 1994, geändert durch das Gesetz Nr. 99-92 vom 17. August 1999 über die Wiederbelebung des Finanzmarkts, festgelegt. Die Börse operiert auf einer modernen Grundlage und wird vom Rat für den Finanzmarkt beaufsichtigt, der mit Überwachungs- und Sanktionsbefugnissen ausgestattet ist.

3.2.4. *Nachhaltige Entwicklung*

Der 10. Entwicklungsplan (2002-2006) enthält spezifische Bestimmungen über die nachhaltige Entwicklung und stützt sich auf vier Pfeiler: (i) Einbeziehung der Umweltdimension in den Entwicklungsprozess, (ii) Schutz der natürlichen Ressourcen und Bekämpfung der Versteppung, (iii) Bekämpfung der Umweltverschmutzung und Verbesserung des Lebensstandards und (iv) Beitrag der Umwelt zur Entwicklung. 1993 wurde eine nationale Kommission für nachhaltige Entwicklung eingesetzt, um die

Koordinierung zwischen den verschiedenen Akteuren, darunter Vertreter der Regierung, des Parlaments und der NRO, sicherzustellen

3.2.5. *Beziehungen zu den Internationalen Finanzinstitutionen und anderen Gebern*

Derzeit gibt es kein IWF-Programm in Tunesien. Das letzte Programm (EFF) geht auf den Anfang der 1990-er Jahre zurück.

Im Dezember 2003 bestand das Portfolio der Weltbank in Tunesien aus 18 laufenden Projekten im Wert von 983 Mio. USD, mit dem die Bank ihre Drei-Säulen-Kooperationsstrategie unterstützt. Erstens liegt der Schwerpunkt der Programme der Bank auf Maßnahmen im Zusammenhang mit der Entwicklung der Humanressourcen, der Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcen und dem Ausbau der Infrastrukturen. Zweitens wurden Mittel zur Unterstützung der Wirtschaftsreformen bereitgestellt, um die Wettbewerbsfähigkeit zu steigern, die Entwicklung des Privatsektors zu fördern und die Beschäftigung zu erhöhen, wobei die vorübergehenden Anpassungskosten möglichst gering gehalten werden. In diesem Zusammenhang bewilligte die Weltbank im Dezember 2001 ein Darlehen von 250 Mio. USD für Tunesien (Economic Competitiveness Adjustment Loan, ECAL III), das dritte in einer Serie politischer Reforminitiativen. Neue Initiativen schließlich zielen auf die Stärkung der Bildungseinrichtungen und die Unterstützung des Exportsektors ab.

Derzeit wird gemeinsam mit der Weltbank und der Afrikanischen Entwicklungsbank eine vierte Strukturanpassungsfazilität (FAS) nach dem Modell der Vorgänger FAS I, II und III ausgearbeitet. Im Rahmen dieser FAS IV sollen die Reformen zur Verbesserung des Klimas für private Investitionen, zur Verbesserung der Wirksamkeit der Finanzintermediation und zur Konsolidierung des makroökonomischen Rahmens fortgesetzt werden, um den verstärkten externen Risiken und Herausforderungen zu begegnen.

Tunesien - Ausgewählte Wirtschaftsindikatoren 1997-2002

	1997	1998	1999	2000	2001	2002
Reales BIP-Wachstum (in %)	5.4	4.8	6.1	4.7	5.0	1.7
Arbeitslosenquote	---	---	---	15.6	15.0	14.9
Verbraucherpreisinflation (Durchschn. in %)	3.7	3.1	2.7	3.0	2.9	3.1
Geldmenge (M2, Jahresende; Veränderung in %)	14.2	6.0	18.6	13.2	11.3	5.2
Konsolidierter Haushaltssaldo (in % des BIP)	-4.6	-3.6	-3.9	-3.8	-3.8	-3.5
Leistungsbilanz (in % des BIP)	-3.1	-3.4	-2.1	-4.2	-4.3	-3.5
Offizielle Nettodevisenreserven (Jahresende)						
in Mrd. USD	1.9	1.9	2.3	1.8	2	2.3
in Einfuhrmonaten	3.0	2.7	3.2	2.6	2.5	2.9
Auslandsverschuldung (in % of GDP) (Jahresende)	60.7	56.8	59.7	59.6	60.2	61.0
Schuldendienst (in % Ausfuhren von Gütern und NF-Dienstleistungen)	19.2	18.9	18.5	22.6	15.6	17.2
Wechselkurs (Dinar/Euro; Jahresende)	1.3	1.3	1.3	1.3	1.3	1.5
Realer effektiver Wechselkurs (1995=100) 1/	100.56	100.47	101.5	100.8	98.3	94.0
Bevölkerung (Mio.)	9.2	9.3	9.5	9.6	9.7	9.8
Pro-Kopf-BIP, in USD	2155	2052	2130	2210	2045	2074

Quelle : IWF, versch. nationale Quellen.

1/ Ein negatives Vorzeichen bedeute eine reale Abwertung und damit einen Zugewinn bei der internationalen Wettbewerbsfähigkeit.

3.3. Handel, Markt- und aufsichtsrechtliche Reform

In Bezug auf die Einführung einer Freihandelszone mit der Europäischen Union ist Tunesien der fortschrittlichste Euro-Med-Partner. Tunesien begann 1996, Tarife abzubauen, noch vor dem Inkrafttreten des EU-tunesischen Assoziationsabkommens im Jahre 1998. Der Tarifabbau hat die Integration des Landes in den europäischen Markt beschleunigt. 80% der tunesischen Exporte gehen in die EU, und die EU trägt zu 71% zu den tunesischen Importen bei. Tunesien nimmt den 35. Platz bei den Importen der EU ein und den 31. Platz bei den Exporten der EU. Im Februar 2004 schlossen Jordanien, Marokko, Tunesien und Ägypten das Agadir-Freihandelsübereinkommen.

Das reale Wachstum des BIP (Brutto-Inlandsprodukts) beschleunigte sich 2003 auf nahezu 6%, davon 1.7% aufgrund starker Exporte und vermehrter Agrarproduktion. Dieses BIP bezifferte sich 2003 auf € 23 Milliarden, was 0,06% des Wertes für die gesamte Welt darstellt.

Tunesien kommt für 0,61% der Agrarexporte der EU auf, 1,56% der Energieexporte, 0,64% der Exporte an Maschinen, 0,37% jener von Transportgütern, 0,44% an Chemieprodukten, 4,67% an Textilien und 0,56% an anderen Gütern. Bei den Importen der EU kommt Tunesien für 0,34% der Agrarimporte der EU auf, fuer 0,39% der

Energieimporte, 0.39% der Importe an Maschinen, 0.21% an Transportgütern, 0.31% an chemischen Produkten, 4.15% an Textilien und 0.35% an anderen Gütern.

Tunesien ist ein großer Exporteur von Konsumgütern und ein großer Importeur von Zwischenerzeugnissen, die es zu Fertigerzeugnissen für den Export weiterverarbeitet. Im Bereich Ausrüstungen ist Tunesien ebenfalls auf das Ausland angewiesen (27,9% der Gesamtimporte). Die Energie nimmt im Außenhandel des Landes einen bescheidenen Platz ein (9% der Importe und der Exporte), doch der negative Saldo in diesem Handelsbereich ist für die internationalen Preisentwicklungen sehr anfällig. Die Nahrungsmittelbilanz ist defizitär und es werden Konsumgüter in erheblichem Umfang importiert (6,3% des BIP im Jahr 2001, d.h. 10,3% des privaten Verbrauchs).

Die Abwertung des realen effektiven Wechselkurses stimulierte zumindest bis zum Jahresende 2003 die umfassende Exporttätigkeit, trotz schwacher Nachfrage aus der EU.

Das Handelsbilanzdefizit Tunesiens schrumpfte in den ersten zehn Monaten des Jahres 2003 um 10% im Vergleich zum gleichen Zeitraum in 2002, da Exporte (real) um 8.5% zulegten, während Importe um den schwächeren Prozentsatz von (nominal) 3.2% wuchsen.

Die Inflation stieg Ende 2003 aufgrund der wirtschaftlichen Erholung und der Lockerung der monetären Rahmenbedingungen an.

Die Liberalisierung des Warenhandels mit der EU ist im Gange und die Zollsätze wurde auf der Grundlage des Assoziationsabkommens (AA) schrittweise reduziert. Im Jahre 2003 waren 60% der Industriegüter der Gemeinschaft vom zollfreien Zugang zum tunesischen Markt begünstigt, während tunesische Waren den europäischen Markt seit dem Inkrafttreten des Assoziierungsabkommens abgabenfrei erreichen können.

Seit 1. Januar 2004 unterliegen Importe von Verarbeitungserzeugnissen, die mit der lokalen Produktion konkurrieren (gemeinsam mit den anderen in Anhang 5 des AA aufgeführten Erzeugnissen), neuen Zollsätzen, deren Höhe bis zu 44% der Sätze von 1995 entspricht.

Die Reduzierung der Sätze für landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse seitens Tunesiens hat zu gewissen Schwierigkeiten geführt. Trotz dieser schrittweisen Liberalisierung sind die tunesischen Zölle immer noch recht hoch: Es gibt eine große Anzahl von verschiedenen Sätzen (52) sowie verschiedene Formen nichttarifärer Schranken, und die Durchschnittssätze liegen relativ hoch.

Das Finanzministerium ist das zuständige Organ für die Ausarbeitung und Umsetzung der **Steuerpolitik**. Es werden Einkommen- und Körperschaftsteuern sowie Mehrwertsteuern erhoben. Letztere umfasst einen allgemeinen Satz von 18%, zwei ermäßigte Sätze von 10% und 6% sowie einen Satz von 29% für Luxusgüter. Im Jahr 2000 wurde eine Abgaben- und Verfahrensordnung angenommen. Ein Gesetz über Investitionsanreize, das die meisten Wirtschaftssektoren abdeckt, wurde 1993 verabschiedet. Es sieht eine Reihe von Erleichterungen vor, einschließlich einer begrenzten Mehrwertsteuer auf die Einfuhr von Ausrüstungsgütern. Das Finanzministerium hat eine große Anzahl integrierter Systeme für die Steuerkontrolle entwickelt und zum Einsatz gebracht. Die Entmaterialisierung der administrativen und steuerlichen Formalitäten ist beendet und alle entsprechenden Systeme wurden informatisiert. Sämtliche zentralen und regionalen Dienste des Finanzministeriums sind an ein einziges nationales Netz angeschlossen. Die Verbindung zwischen dem Tunisie

Trade Net (Zoll, Durchfuhrspediteure und Banken) und der Direktion für Steuern ist operationell.

Tunesien hat mit insgesamt 45 Ländern, darunter mit 19 EU-Mitgliedstaaten, Doppelbesteuerungsabkommen unterfertigt.

Die Generaldirektion **Zoll**, die dem Finanzministerium untersteht, wurde 1994 neu organisiert. Es gibt eine nationale Zollakademie, einen Obersten Zollrat und eine Generalzollinspektion. Das 1955 verkündete Zollgesetz wird derzeit überarbeitet.

Tunesien wendet die Nomenklatur des Harmonisierten Systems und seit 1. Januar 2000 die Kombinierte Nomenklatur der EU an. 2001 wurde im gesamten Zollgebiet das neue Zollinformationssystem SINDA 2000 in Betrieb genommen, das die automatische Verzollung von Waren und die Unterhaltung einer Datenbank für den integrierten Zolltarif ermöglicht. Der elektronische Zusammenschluss aller Beteiligten (Durchfuhrspediteure, Banken, Zollagenten, Versicherungen usw.) wurde durch das System Tunisie Trade Net realisiert, das ein vereinfachtes und ohne Formulare auskommendes („papierloses“) Arbeitsumfeld anstrebt. Der Öffentlichkeit steht eine Zollwebsite auf Französisch und Arabisch zur Verfügung. Risikoanalysen sind geplant, wurden jedoch noch nicht eingeführt.

Tunesien hat am 7. Juli 2003 als Partner des Barcelona-Prozesses das neue Protokoll zu Ursprungsregeln angenommen, mit dem das Europaweite System des kumulativen Warenursprungs auf die Barcelona-Partner ausgeweitet wird. Der nächste Schritt wird die Anpassung des Ursprungsprotokolls im betreffenden Euro-Mittelmeer-Abkommen sein, um die Anwendung der diagonalen Kumulierung zu ermöglichen. Dies wird die wirtschaftliche Integration und eine bessere Nutzung der komplementären Beziehungen und Größenvorteile im Euro-Mittelmeerraum fördern.

Im Bereich der **technischen Vorschriften und Normen für Industrieprodukte** operiert das tunesische Normensystem auf der Basis einer klaren konzeptuellen Unterscheidung zwischen „akzeptierten Normen“, die für alle verbindlich sind, und unverbindlichen sonstigen Normen. Für die Durchführung und Kontrolle der gesamten Normungstätigkeit ist das Ministerium für Industrie und Energie zuständig. Die Ausarbeitung von Normvorhaben obliegt den vom nationalen Institut für Normung und gewerbliches Eigentum (INNORPI) eingesetzten technischen Ausschüssen. Das INNORPI hat zahlreiche, unterschiedliche Aufgaben (Qualität, Messwesen, gewerbliches Eigentum) und ist Mitglied der Internationalen Normungsorganisation (ISO).

Auf dem Gebiet der **Rechte an geistigem Eigentum** stammt das wichtigste Gesetz zum Schutz von Entdeckungen und Erfindungen aus dem Jahr 2000 (Gesetz über Erfindungspatente). Es enthält eine genaue Definition der patentierbaren Erfindungen, schreibt eine vorherige förmliche und inhaltliche Prüfung vor, legt die Rechte und Pflichten des Patentinhabers fest, sieht drei Arten von Lizenzen vor, definiert die Nachahmung und die entsprechenden Sanktionen, führt eine Präventivkontrolle an den Grenzen ein und schützt die nach dem früheren Gesetz erteilten Patente. Seit 2001 werden Handels- und Dienstleistungsmarken durch ein weiteres Gesetz geschützt. Jegliche Beeinträchtigung der Rechte des Markeninhabers stellt eine Nachahmung dar, die die zivil- und strafrechtliche Haftung ihres Urhebers nach sich zieht. Auch die Urheberrechte genießen Schutz in Tunesien (Übereinkommen von Bern). Tunesien ist seit 1975 Mitglied der WIPO. Mit der Umsetzung der genannten Rechtsvorschriften sind das nationale Institut für Normung und gewerbliches Eigentum (INNORPI) bzw. die tunesische Organisation für den Schutz der Urheberrechte (OTDPDA) beauftragt.

Die Regelung für **öffentliche Aufträge** wurde durch ein im Dezember 2002 verkündetes Dekret erheblich umgestaltet, das Aufträge des Staats, der lokalen Gebietskörperschaften, der öffentlichen Einrichtungen mit und ohne Verwaltungscharakter und der öffentlichen Unternehmen betrifft. Die Kontrolle der öffentlichen Aufträge wird von der Hohen Kommission für das Auftragswesen und von Kommissionen auf Departements-, regionaler, kommunaler und interner Ebene ausgeübt. Darüber hinaus gibt es einen Begleit- und Untersuchungsausschuss und eine Beobachtungsstelle für öffentliche Aufträge, die mit der Sammlung und Verarbeitung von Informationen über öffentliche Aufträge betraut ist (und Maßnahmen zur Verbesserung der Rechtsvorschriften vorschlagen kann). Tunesien sieht öffentliche Aufträge als Entwicklungsinstrument an und räumt Erzeugnissen tunesischen Ursprungs eine Präferenz von 10% gegenüber den von ausländischen Bietern gebotenen Preisen ein.

Was das **Niederlassungsrecht und die Dienstleistungsfreiheit** (für nichtfinanzielle Dienstleistungen) anbelangt, so ergibt sich ein gemischtes Bild. Tunesien ist generell offen für ausländische Investitionen, doch es bestehen noch Beschränkungen in bestimmten Sektoren und auch zahlreiche Beschränkungen für die Niederlassung von Unternehmen (Wohnsitz, Staatsangehörigkeit, nationaler Anteil am Gesellschaftskapital), vor allem im Dienstleistungssektor, einschließlich illegaler Schranken beim Zugang zu bestimmten Märkten oder Tätigkeiten. Direktinvestitionen sind in bestimmten Dienstleistungsbereichen genehmigungspflichtig, wenn die ausländische Beteiligung über 50% liegt, und das Gesetz über Investitionsanreize schließt bestimmte Sektoren aus, die dem Staat vorbehalten sind (außer bei Erteilung einer Konzession). Für Immobiliengeschäfte ist ausnahmslos eine Genehmigung erforderlich, und Ausländer können kein Agrarland besitzen. Für ausländische Investitionen in einigen strategisch wichtigen Sektoren (Erdölraffinerie, nationale Fluggesellschaft, Elektrizitäts- und Wasserversorgung) bedarf es ebenfalls einer Genehmigung. Portfolio-Investitionen sind genehmigungspflichtig und grundsätzlich auf 49% des Gesellschaftskapitals begrenzt. Die DI-Ströme bleiben insgesamt auf einem eher niedrigen Niveau.

Das Konkursrecht ist durch das Handelsgesetz und das Gesetz über Rechte und Pflichten geregelt. Angaben über Unternehmen werden regelmäßig veröffentlicht und in der tunesischen Zentralbank gibt es eine Zentralstelle für Bilanzen.

Zahlreiche Beschränkungen bestehen auch bei der Ausübung der Tätigkeiten der Freiberufler. Buchprüfer und Steuerberater müssen die tunesische Staatsangehörigkeit besitzen, außer wenn ein Gegenseitigkeitsabkommen besteht. Heilkundliche Leistungen können von Ausländern nur über einen lokalen Vertreter, Grossisten oder Agenten erbracht werden. Dienstleistungen in den Bereichen Kommunikation, allgemeine und berufliche Bildung, öffentliche Arbeiten, Immobilienförderung, Forschung und Entwicklung können von Ausländern nur nach Genehmigung der Hohen Kommission für Investitionen erbracht werden.

3.4. Verkehr, Energie, Informationsgesellschaft, Umwelt, Forschung und Innovation

Was den **Verkehr** betrifft, so ist die nationale Strategie auf seinen Beitrag zur internationalen Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft ausgerichtet. Die Verkehrspolitik zielt auf die Verstärkung der Containerisierung und des kombinierten Verkehrs sowie auf den Ausbau der logistischen Dienstleistungen ab.

Die Deregulierung und die Privatisierung des Straßengüterverkehrs wurden erreicht und ein nationales Programm für die Modernisierung der Straßeninfrastrukturen ist im

Gänge. Der Stadt- und Regionalverkehr wird noch teilweise subventioniert und unterliegt größtenteils einem staatlichen Monopol, wenngleich eine Reihe von Verbindungen für private Konzessionen freigegeben wurden.

Der institutionelle Rahmen für die tunesische Eisenbahngesellschaft (Société Nationale des Chemins de Fers Tunisiens - SNCFT) wurde reformiert und sie wird derzeit einer tief greifenden finanziellen Umstrukturierung unterzogen. Bei dieser Gelegenheit könnte die Regierung die Erbringung bestimmter Schienenverkehrsdienste für private Investitionen freigeben.

Das Luftverkehrsgesetz ermöglicht nach Annahme der erforderlichen Durchführungsdekrete die Öffnung einer Palette von mit dem Luftverkehr verbundenen Dienstleistungen für den Privatsektor. Es überträgt dem Amt für zivile Luftfahrt und Flughäfen (OACA) eine wichtige Rolle als i) Betreiber von Luftverkehrsdiensten, ii) Konzessionsbehörde für einige ihrer öffentlichen Dienste und iii) (delegierte) Regulierungsbehörde für Luftverkehrstätigkeiten. Die Tätigkeiten in den Bereichen Luftfracht, Luftpostbeförderung und Passagierbeförderung im Linienverkehr unterliegen noch Monopolregelungen oder Regelungen über die Aufteilung der Verkehrsdienste. Die mit EU-Mitgliedstaaten abgeschlossenen Luftverkehrsabkommen enthalten keine Gemeinschaftsbezeichnungsklauseln und stehen daher nicht in Übereinstimmung mit dem Gemeinschaftsrecht.

Die Verwaltung der Häfen obliegt dem Amt für die Handelsmarine und Häfen (OMMP), das sowohl als Seeschiffverkehrsbehörde und Hafenbehörde (Kontrolle der Tätigkeiten innerhalb der Häfen) fungiert, als auch die Instandhaltung und den Ausbau der Hafeninfrastrukturen gewährleistet.

Tunesien, das zwischen zwei großen Energieerzeugungsländern liegt, verfügt selbst nur über begrenzte Energieressourcen (Gas, Erdöl). Es dient als Transitland für Gas aus Algerien in die EU. Die Nachfrage nach **Energie**, insbesondere nach Elektrizität, wächst derzeit stark. Die Hauptprioritäten der Energiepolitik gemäß dem 10. Entwicklungsplan 2002-2006 sind folgende: Entwicklung der nationalen Kohlenwasserstoffressourcen einschließlich des Ausbaus der Prospektionstätigkeit, Verstärkung der Energieerzeugung einschließlich der Rehabilitation und des Ausbaus der Netze, der optimalen Energienutzung und der Förderung der erneuerbaren Energiequellen. Die Fortsetzung der Elektrifizierung der ländlichen Gebiete zählt ebenfalls zu den tunesischen Prioritäten.

Der Rechtsrahmen für den tunesischen Energiesektor besteht vor allem aus folgenden Vorschriften: Dekrete/Gesetze über die Errichtung und das Funktionieren der tunesischen Elektrizitäts- und Gasgesellschaft (STEG), Kohlenwasserstoffgesetz (zur Förderung der Prospektion von Kohlenwasserstoffen) und Dekrete zur Energieerzeugung. Tunesien hat das Protokoll mit dem Abkommen über den maghrebinischen Elektrizitätsmarkt und seine Integration in den Binnenmarkt der Europäischen Union unterzeichnet, die im Rahmen des Energieforums Europa-Mittelmeer ausgearbeitet wurde. Das Land strebt folglich eine allmähliche Einbindung in den Energiebinnenmarkt an.

Die Organisationsstruktur des Energiesektors ist durch ein Quasimonopol der STEG geprägt. Diese vertikal integrierte Gesellschaft ist für die Erzeugung, Übertragung und Verteilung von Gas und Elektrizität zuständig. Allerdings ist seit 2002 ein erster großer unabhängiger Erzeuger in Radès tätig. In Tunesien gibt es keine eigene Regulierungsbehörde für den Energiesektor. Die Energiepreise sind von Verzerrungen geprägt. Die nationale Agentur für erneuerbare Energien, die dem Ministerium für Industrie und Energie unterstellt ist, ist für Programme zur Förderung der

Energieeffizienz und der erneuerbaren Energiequellen zuständig. Unter anderem ist ein an die Industrie gerichtetes Modernisierungsprogramm in diesem Bereich im Gange. Tunesien verfügt über das Potenzial für eine weitere Erschließung der erneuerbaren Energien (Solar- und Windenergie, Biogas und geothermische Energie). Für weitere Bemühungen wären zusätzliche Finanzierungsquellen erforderlich.

Das Ministerium für Kommunikationstechnologie und Verkehr (MTCT) ist für die Politik im Bereich der **Informationsgesellschaft** verantwortlich, insbesondere hinsichtlich der elektronischen Kommunikation und der Strategie zur Entwicklung des Sektors sowie für die Ausarbeitung von Rechtsvorschriften und die Festlegung der Voraussetzungen für Lizenzen und für ihre Erteilung zuständig. Das Ministerium genehmigt auch die Festnetz-Telefongebühren und legt die Höchststrafe für Internet-Dienste fest. Eine nationale Telekommunikationsbehörde (INT) wurde 2001 errichtet und ist zuständig für die Nummerierung, die Genehmigung der Gebühren für Mobiltelefondienste sowie für die Beilegung von Streitigkeiten zwischen dem Ministerium und den Betreibern oder zwischen Betreibern.

Die Nationale Elektronikagentur und die Nationale Frequenzagentur sind für das Internet- und Radiospektrum-Management zuständig. Mit dem Telekommunikationsgesetz vom Januar 2001 in der Fassung vom Mai 2002 wurden der Rahmen für die Öffnung des Marktes für private Betreiber geschaffen und die Regelung für Konzessionen, Lizenzen und Genehmigungen festgelegt. Darüber hinaus führte das Gesetz Bestimmungen über die Gebühren, die Nummerierung, die Zusammenschaltung, den Universaldienst, die Wegerechte und die Typenzulassung von Endgeräten ein. Der Markt der Mobiltelefonie wurde 2003 durch die Vergabe einer Lizenz an Orecom Tunisia liberalisiert. Die Öffnung des Festnetz-Telefonmarkts ist für 2006 vorgesehen.

Was die **Umwelt** angeht, so sind im 10. Entwicklungsplan Leitlinien und Ziele für die Umweltpolitik im Zeitraum 2002-2006 festgelegt. Als Hauptziele werden die Erschließung von Wasserressourcen, ein verbesserter Zugang zu Abwasserentsorgung und Trinkwasser, die Verbesserung der Abfallwirtschaft, die Bekämpfung der industriellen Verschmutzung und der Versteppung sowie der Schutz der biologischen Vielfalt genannt.

Tunesien hat seit 1975 mehrere Rechtsvorschriften verabschiedet. 2002 wurde das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Wasserressourcen gegründet, welches das 1991 errichtete Ministerium für Umwelt und Raumplanung ablöste. Auch andere Ministerien haben Zuständigkeiten für umweltbezogene Fragen, wie das Ministerium für Inneres und lokale Entwicklung. Tunesien kommt in den Genuss von Gemeinschaftshilfe im Rahmen von MEDA, SMAP und der LIFE-Drittländerprogramme. Das Land hat die von ihm unterzeichneten einschlägigen internationalen und regionalen Übereinkünfte mit Ausnahme des neuen „Notfall-Protokolls“ zum Übereinkommen von Barcelona ratifiziert. Tunesien ist dem Kyoto-Protokoll beigetreten.

Dem Staatssekretär für **wissenschaftliche Forschung und Technologie** im Ministerium für höhere Bildung, Forschung und Technologie obliegt es unter anderem, die strategischen Forschungs- und Entwicklungsziele festzulegen und die Aufgaben und Maßnahmen der verschiedenen Teilnehmer am nationalen Forschungs- und Entwicklungssystem zu lenken.

Ein Übereinkommen zur wissenschaftlichen und technologischen Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Tunesischen Republik wurde am 26. Juni 2003 in Thessaloniki unterfertigt. Es wurde vom Rat der Europäischen Union zu Ende des Jahres 2003 genehmigt und im März 2004 von der tunesischen Regierung

ratifiziert. Dieses Übereinkommen wird es zunächst erlauben, die wissenschaftliche und Forschungszusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und Tunesien zu strukturieren, zu organisieren und zu intensivieren.

Während des 5. Rahmenprogramms zu Forschung und technologischer Entwicklung nahmen 74 tunesische Institutionen an 51 Projekten teil, wovon 45 Projekte zum INCO-MED-Programm gehörten. Die entsprechenden Verträge umfassten beispielsweise das integrierte Management spärlicher Wasserressourcen oder nachhaltige Systeme der landwirtschaftlichen Produktion.

Im ersten Jahr des 6. Rahmenprogramms (2003) waren 97 tunesische Partner an 73 Forschungsvorhaben beteiligt, von denen 23 zur Finanzierung ausgewählt wurden. Diese Vorschläge beinhalteten im Wesentlichen spezifische Maßnahmen internationaler Zusammenarbeit.